

**GZ: Pharmig VHC – FA I / 11-02**

**Verstoß gegen:** kein Verfahren eingeleitet

**Beschluss:**

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I und II Instanz hat das Präsidium der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) betreffend die bei der Pharmig – am 15.04.2011 eingelangte – anonyme Beschwerde den

**BESCHLUSS**

gefasst, in gegenständlicher Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Begründend ist hierzu kurz – wie folgt – auszuführen

In der am 15.04.2011 anonym eingebrachten Beschwerde wurde vorgebracht, dass das Restaurant A [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] [Anm.: Ortsbezeichnung], von Pharmafirmen gut besucht sei und diese in das gegenständliche Lokal gruppenweise Ärzte einladen würden.

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC 1. und II. Instanz (kurz VHC-Verfahrensordnung) wurde die anonym eingebrachte Beschwerde dem Präsidium der Pharmig zur Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens im Falle des Vorliegens eines begründeten Verdachtes vorgelegt.

Nach dieser Prüfung ist das Präsidium der Pharmig zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung der Beschwerde und der darin enthaltenen Angaben kein begründeter Verdacht für die Einleitung eines Verfahrens vorliegt.

Aus diesem Grund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Beschluss wurde am 30. Juni 2011 vom Präsidium der Pharmig unterfertigt.